



Archäologie Schweiz
Archéologie Suisse
Archeologia Svizzera

Basel, 22. Juni 2015

Mail sdt-dre@admin.vs.ch

Herrn Staatsrat
J.-M. Cina
Departement für Volkswirtschaft, Energie und
Raumentwicklung des Kantons Wallis

Kanton Wallis – Gesamtrevision des kantonalen Richtplans kRP: Stellungnahme der Gesellschaft „Archäologie Schweiz“ zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Staatsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Als 2000 Mitglieder zählende Non-Profit-Organisation im Bereich der Erhaltung und Erforschung des materiellen Patrimoniums nehmen gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zur Revision des Richtplans zu unterbreiten.

Da archäologische Fundstellen einige Spezifika aufweisen, beginnen wir mit einigen Vorbemerkungen zu eben diesen Eigenheiten und beantworten erst im Anschluss daran die Fragen im vorgelegten Katalog.

Vorbemerkungen

Die vorgeschlagene Form und die geplanten Massnahmen haben zahlreiche Vorteile. Insbesondere die Vernetzung der verschiedenen Aspekte hat uns überzeugt.

Was die archäologischen Fundstellen angeht, ist der Rahmen vorgegeben: Das Natur- und Heimatschutzgesetz NHG des Bundes vom 1. Juli 1966 (Stand 12. Oktober 2014), legt in Art. 1 und 2, dass geschichtliche Stätten, zu welchen u.a. archäologische Stätten gehören, grundsätzlich vor Zerstörung zu schützen sind. Der Kanton Wallis setzt diese Bestimmung explizit in seinem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 um (Art. 7.d. und besonders 7.e.).

In der Praxis sind, wie einleitend gesagt, einige Eigenheiten zu beachten: Raumwirksame Massnahmen wie Ein- um Umzonungen, Nutzungsvorschriften etc. können Bodeneingriffe ermöglichen und damit archäologische Stätten beeinträchtigen. Letztere befinden sich sowohl im Kulturland, im Siedlungsland als auch in den wenig/nicht bewirtschafteten alpinen Zonen. Manche von ihnen sind bereits entdeckt, was ihre Lage angeht, oftmals aber ist ihre exakte Ausdehnung noch nicht bekannt und in

Petersgraben 51
CH-4051 Basel
T: +41 61 261 30 78, F: +41 61 261 30 76
info@archaeologie-schweiz.ch
www.archaeologie-schweiz.ch



Mitglied der Schweizerischen Akademie
der Geistes- und Sozialwissenschaften
www.sagw.ch

den archäologischen Karten erfasst, wie sie u.a. der Kanton Wallis führt. Weitere, bislang unbekannte Fundstätten befinden sich im Boden; sie laufen Gefahr, bei Bodeneingriffen aufgedeckt bzw. zerstört zu werden. Entsprechend müssen ihr Schutz oder – wo sie nicht erhalten werden können – ihre sachgerechte Untersuchung bei der Erstellung der kantonalen Richtpläne besonders berücksichtigt werden.

Bereits im bestehenden kantonalen Richtplan von 1999 wurden in Koordinationsblatt A.8/1 die Belange der Archäologie geregelt, so namentlich der Schutz der Fundstellen, das Führen eines archäologischen Inventars – sofern die besagten Fundstellen sich innerhalb des Bereichs einer ausgewiesenen archäologischen Schutz-/Verdachtsfläche befinden und folglich durch die einschlägigen Bestimmungen der betroffenen Gemeinden geschützt sind.

Die Belange der Archäologie sind in der neuen Version im Koordinationsblatt C.3 kurz erwähnt, nämlich auf den Seite 1 und 2, aber mit Beschränkung auf Funde, sowie auf Seite 4, unter „Vorgehen“, Punkt g (zum Kanton) resp. f (zu den Gemeinden). Die wegen der in ihnen enthaltenen Informationen – Stichworte Baureste, Schichtzugehörigkeit, räumliches Verhältnis der Funde zueinander – mindestens ebenso wichtigen Fundstellen hingegen fehlen. Diese Disposition scheint uns unzureichend; wir äussern uns dazu unter Punkt 9 des Fragenkatalogs.

Die Kommission Archäologie und Raumplanung von Archäologie Schweiz hat 2012 eine Erhebung bezüglich der Berücksichtigung der Belange der Archäologie in den kantonalen Richtplänen, auch jenes des Kantons Wallis (kRP 1999), durchgeführt. Das Resultat ist auf der Website von Archäologie Schweiz einsehbar:

http://www.archaeologie-schweiz.ch/fileadmin/user_upload/customers/archaeologie_schweiz/AS/Dokumente_dt/Kommissionen_dt/KAR/Evaluation_Richtplaene_Stand_5.5.12.pdf.

Antworten zum Fragenkatalog

1. Ja.

2.a Ja, dies scheint uns ein geeignetes Steuerungsinstrument. Problematisch scheint uns hingegen Absatz 2, da er zu Steuerausfällen führt.

2.b Ja.

3.a Ja unter Vorbehalt:

- Durch das geplante Instrument soll nicht die Überbauung „auf Vorrat“ gefördert werden, da sonst nicht nur ungenutzte Leerflächen entstehen, sondern bei Baumassnahmen zum Vorschein kommende archäologische Stätten unwiederbringlich zerstört werden könnten.
- Umfassen die in Art 16b, Abs. 3 erwähnten Gebiete von kantonalen Bedeutung u.a. archäologische Fundstellen, Schutz- oder Verdachtsflächen oder befinden sich diese in Siedlungskernen, wo vermehrt auch mit archäologischer Substanz zu rechnen ist, werden durch die Bebauungspflicht zwangsläufig oder mit erheblicher Wahrscheinlichkeit archäologische Reste betroffen und Untersuchungen ausgelöst. Darauf ist bereits im Richtplan hinzuweisen.

3.b Grundsätzlich Ja. Wir verbinden damit die Erwartung, dass die betroffenen Gemeinden im Falle archäologischer Fundstellen, Schutz- und Verdachtsflächen sachgerecht – im Sinn grösstmöglicher Schonung resp. der Untersuchung nach heutigen Standards – handeln.

4. Ja. Bei der Verdichtung in den Ortskernen, welche oftmals den historischen Siedlungskern umfassen, ist vermehrt mit – bisweilen noch unbekannter – archäologischer Substanz zu rechnen. Die angestrebte Verdichtung führt damit vermehrt zu archäologischen Massnahmen. Dieser Umstand ist bei Planungsvorhaben in Siedlungskernen zu beachten und in die Planungsabläufe mit einzubeziehen.
5. Grundsätzlich ja. Die Konsequenzen im Bereich archäologischer Fundstellen – Zerstörung des archäologischen Erbes, zeit- und kostenintensive Ausgrabungen – sind dabei stets mitzuberücksichtigen.
6. Ja, sofern denkmalpflegerische Grundsätze eingehalten werden. Entscheidend wird sein, was in der Formulierung „...Erscheinungsbild ... und Struktur ... im Wesentlichen unverändert bleibt“ der Ausdruck „wesentlich“ konkret bedeutet. Auch hier ist namentlich bei Bodeneingriffen z.B. für Ausbauten von Kellerräumen innerhalb der Gebäudevolumen oder bei Erschliessungen mit dem Vorkommen archäologischer Gegebenheiten zu rechnen.
7. Ja, sofern denkmalpflegerische Grundsätze eingehalten werden; erneut wird es auf die Umsetzung des „im Wesentlichen“ ankommen. Wie bei Frage 6 sind namentlich bei Bodeneingriffen z.B. für Ausbauten von Kellerräumen innerhalb der Gebäudevolumen oder bei Erschliessungen mit dem Vorkommen archäologischer Gegebenheiten zu rechnen.
8. Unter Vorbehalt ja:
 - An sich ist die Delegation auf die tiefstmögliche Stufe oft sinnvoll, gerade wenn dadurch die Gemeinden verstärkt in die Pflicht genommen werden. Die Delegation kann die Effizienz steigern und das Vorgehen konzentrieren. Ein frühzeitiger Einbezug aller betroffenen Fachstellen ist bei der Erarbeitung der Planungsgrundlagen zwingend.
 - Allerdings sind die kommunalen Pläne Teil der kantonalen Gesamtkonzeption und stehen nicht allein für sich. Der frühzeitige Einbezug aller betroffenen kantonalen Fachstellen ist daher unumgänglich, damit die Planung so effizient und zielgerichtet wie möglich und auf einwandfreien Grundlagen vorgenommen werden kann, ressourcenverschleissender Mehrfachplanungen vermieden werden und ein Höchstmass an Planungssicherheit erzielt wird.
9. Die Dispositionen in Koordinationsblatt C.3 beziehen sich nahezu ausschliesslich auf das – selbstverständlich wichtige – gebaute Kulturerbe, dies auf der Basis der einschlägigen Bundesinventare. Archäologische Funde werden zwar als existierend erwähnt (S. 1 und 2). Die spezifischen Anforderungen zur grösstmöglichen Schonung der archäologischen Fundstellen und des so erfassbaren Kulturerbes hingegen sind nicht erwähnt, sieht man vom Punkt g (zum Kanton) resp. f (zu den Gemeinden) im Abschnitt „Vorgehen“ ab. Immerhin ist dort der Kanton als zuständig erklärt, das de facto-Veto der Gemeinden gemäss Koordinationsblatt A.8/1 in der Version von 1999 ist nicht mehr (explizit) enthalten.

Dass die Archäologie den Fundstellen einen so hohen Stellenwert zumisst, hängt daran, dass nicht allein die Fundobjekte als Informationsträger wichtig sind. Vielmehr sind Baureste sowie der Zusammenhang und die räumliche Anordnung von Funden und Kontext wesentliche Quellen: Sie geben Auskünfte über „älter – jünger“, Arbeitsabläufe in der Verwendungszeit, Verwendungen etc.

Es scheint uns daher zentral wichtig, dass die archäologischen Fundstellen auch im Abschnitt „Grundsätze“ ein Gewicht erhalten, das jenem der Objekte gemäss Bundesinventaren entspricht. Damit wäre darüber hinaus mehr Transparenz und Information zu den spezifischen Bedürfnissen gegeben. Namentlich die folgenden Punkte müssten erwähnt sein:

- Grundsatz der weitestmöglichen Erfassung archäologischer Fundstellen, einschliesslich prospektive Massnahmen (Prospektion und Eintrag in die genannten Listen);
- Grundsatz der grösstmöglichen Schonung von Fundstellen;
- Grundsatz der „Ersatzvornahme“: Wo ein Erhalt der Fundstelle nicht möglich ist, muss eine adäquate Untersuchung erfolgen, inklusive Auswertung der gewonnenen Daten und Weitergabe der Resultate an die Öffentlichkeit, wie im von der Schweiz unterzeichneten „Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Malta-Konvention). Gefordert und beispielhaft durchgesetzt wurde dies im Fall der Fundstellen auf der Trasse der A9, beispielsweise in Glis-Waldmatte.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und unsere Anträge bei der weiteren Erarbeitung der Gesetzesrevision zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

ARCHÄOLOGIE SCHWEIZ

Im Auftrag des Vorstandes:

Dr. Urs Niffeler,
Zentralsekretär